

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/391/2023
öffentlich

| | | | |
|-------------|-----------------|--------|------------|
| Bereich: | Kämmerei | Datum: | 30.05.2023 |
| Bearbeiter: | Kerstin Brenner | | |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat | 21.06.2023 | öffentlich |

Strom- und Gaskonzessionsvertrag - Ausschreibung und Vergabe der Konzessionen ab 01.06.2026

Schilderung des Sachverhalts:

Die jeweils zum 01.06.2006 zwischen der Stadt Haiterbach und der Netze BW GmbH abgeschlossenen Strom- und Gaskonzessionsverträge für die Strom- und Gasversorgung enden am 31.05.2026.

Gegenstand eines Strom- und Gaskonzessionsvertrags ist die Verpflichtung eines Energieversorgungsunternehmens zur Bereitstellung und zum Betrieb eines Strom- und Gasversorgungsnetzes. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde zur Bereitstellung der öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Gehwege usw.). Dafür erhält sie eine Konzessionsabgabe. Diese betrug 2022 in Haiterbach für Gas 3.054 EUR und Strom 184.207 EUR.

Gemeinden können den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.

Nach § 46 EnWG hat die Gemeinde das Auslaufen des Gaskonzessionsvertrags spätestens 2 Jahre vor Vertragsende im Bundesanzeiger bekannt zu machen und, sofern sich mehrere Interessenten um die Strom- und Gaskonzession bewerben, ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zur Auswahl eines neuen Konzessionärs durchzuführen.

Dieses Verfahren ist rechtlich sehr komplex und erfordert häufig eine juristische Begleitung. Vor allem, wenn sich mehrere Unternehmen um die Strom- und Gaskonzession bewerben.

Konzessionsverträge dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Die bisherigen Konzessionsverträge in Haiterbach wurden stets über diesen Zeitraum abgeschlossen. Da auf Seiten der Netzbetreiber hohe Investitionen in die Netze fließen, verlangen diese regelmäßig einen Vertragsabschluss über eine lange Laufzeit.

Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen eine erneute Laufzeit von 20 Jahren, zumal die Durchführung des Verfahrens möglicherweise mit erheblichen Kosten verbunden ist. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund wieder eine Laufzeit von 20 Jahren vor. Wenn rechtlich durchsetzbar und sinnvoll, sollte ein Sonderkündigungsrecht im Vertrag vorgesehen werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, die erforderlichen Bekanntmachungen (Anlagen 1 und 2) nach § 46 EnWG über die Strom- und Gaskonzession im Bundesanzeiger im August 2023 zu veröffentlichen. Die Abgabe von Interessensbekundungen ist anschließend innerhalb einer Frist von drei Kalendermonaten möglich. Der Verfahrensablauf der beiden Konzessionsverfahren richtet sich jeweils nach § 47 EnWG (siehe Anlage 3).

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Ausschreibung und Vergabe der Strom- und Gaskonzession wie oben beschrieben zu betreiben.

Der Gemeinderat beschließt die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger im August 2023 entsprechend dem Wortlaut der Anlagen 1 und 2.

Anlagen:

Anlage 1 Bekanntmachung über das Auslaufen der Stromkonzession in der Stadt Haiterbach gemäß § 46 Abs. 3 EnWG

Anlage 2 Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 EnWG über das Auslaufen des Erdgaskonzessionsvertrages in der Stadt Haiterbach

Anlage 3 Verfahrensablauf Konzessionsverfahren nach § 47 EnWG